

ältern, diesen Gegenstand berührenden Gesetze in gegenwärtigem Gesetze aufgehoben worden sind.

Referent Bürgermeister Starke: Ich habe zu erwarten, ob dagegen etwas erinnert werde.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint sich Niemand dagegen zu erheben.

Referent Bürgermeister Starke: Ferner sagt der Bericht:

Nicht minder b) mit der im Decret ausgesprochenen Absicht, welche die zweite Kammer zum Gegenstand eines ausdrücklichen Beschlusses gemacht hat, daß in vorausgesetzter Annahme des Gesetzes, zu Vermeidung der außerdem zu besorgenden bedenklichen Störungen der Subsistenz einer beträchtlichen Anzahl von Personen, besonders der handarbeitenden Classe, diejenigen Dorfkrämer und Dorfhandwerker, welche jetzt vermöge erlangter Concessionen oder auch bloß vermöge factischer Connivenz sich auf dem Lande befinden, wenn sie auch nach den Bestimmungen des Mandats vom 29. Januar 1767 oder nach den Vorschriften des künftig zu publicirenden Gesetzes nicht dazu befugt, oder überzählig sein sollten, demungeachtet ebenso, wie ehemals im Mandate vom 29. Januar 1767 §. II. zugesichert worden, auf Lebenszeit im Genusse dieser Ausübung zu lassen, und erst nach ihrem Abgange, an den betreffenden Orten die neuen gesetzlichen Bestimmungen hierunter unbedingt zur Richtschnur genommen werden sollen.

Prinz Johann: Ueber diesen Punkt b, sowie über den unter c, wird Beschluß zu fassen nothwendig sein, vielleicht könnte es genügen, wenn man sich hier mit den Beschlüssen der zweiten Kammer einverstanden erklärte.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaubte bei a würde keine Frage nothwendig sein, aber bei b würde ich eine Frage dahin richten: ob nämlich die Kammer hierin mit der zweiten Kammer übereinstimme? — Einstimmig Ja. —

D. Großmann: Ich möchte bitten, daß die Frage nicht disjunctiv, sondern kategorisch gestellt würde, ob man nämlich dem Deputationsgutachten beistimme.

Prinz Johann: Das Deputationsgutachten sagt ja eben nichts, als daß man den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten habe.

Präsident v. Gersdorf: Es würde ganz dasselbe sein, denn es hat sich Niemand dagegen erhoben.

Referent Bürgermeister Starke: Ferner lautet das Deputationsgutachten:

daß c) die eben bemerkte Bestimmung seiner Zeit nicht in das Gesetz, sondern in die Ausführungsverordnung gebracht werde.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer damit übereinstimme? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Starke: Noch sagt der Bericht: Endlich hat die Deputation

d) etwas dagegen nicht zu erinnern gefunden, daß, wie in dem allerhöchsten Decrete vom 10. November 1839 bemerkt worden, bereits zeither bei Concessionsertheilungen mildere, das Bedürfnis der betreffenden Orte berücksichtigende Grundsätze in Anwendung gebracht worden sind, weil dies nur dem frühern ständischen Antrage gemäß erscheint. —

Referent Bürgermeister Starke: Bemerken muß ich hierbei auch, daß in einer der eingereichten Petitionen hinsichtlich der §. I des Gesetzentwurfs es gemißbilligt worden ist, daß zur Bezeichnung des Ausdrucks: „Land,“ auf die Beilage zum Gewerbe- und Personalsteuergesetz, und nicht vielmehr auf die Grundlage des Wahlgesetzes Bezug genommen worden sei. Man hat nämlich angeführt, daß mehre kleine Städte des Landes, z. B. Nerschau, Trebsen, dies nur dem Namen nach seien, indem der größte Theil der Einwohner sich nur von der Landwirthschaft nähre, und daß auf diese das Gesetz nicht angewendet werden könne. Die Deputation hat jedoch geglaubt, daß kein ausreichender Grund vorliege, um hier eine Abänderung zu beantragen, weil jedenfalls die hohe Staatsregierung zu ihrer Anordnung durch triftige Gründe bewogen worden sein dürfte.

Prinz Johann: Ich bemerke zur Berichtigung, daß die unter den Städten nicht angeführten Orte Callemberg, Riesa und Löbstedt sind.

Bürgermeister Bernhardt: Es kommt hier meines Erachtens alles darauf an, ob in diesen Städten städtische Innungen sind, denn in solchem Falle müssen sie nicht zu dem platten Lande, sondern zu den Städten zu rechnen sein.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde nun die Frage stellen, ob die Kammer §. I des Gesetzentwurfs annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen. —

Referent Bürgermeister Starke trägt §. 2 vor (s. dieselbe nebst Motiven in Nr. 18 der Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 240 flg.)

Die Deputation sagt:

Nach dieser Voraussschickung erlaubt sich auch die Deputation zur Begutachtung der einzelnen §§. und der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Veränderung überzugehen. Anlangend

§. 2 so hält sich die Deputation zwar überzeugt, daß durch die, in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Fassung irgend eine Ungewißheit, oder ein Zweifel über den räumlichen Umfang des den städtischen Innungen zuständigen Verbotungsrechtes, und über die Bedingungen, unter welchen dasselbe einer Ausdehnung oder Restriction unterliegen müsse, nicht entstehe, noch erhoben werden könne; sie erachtet es indes eben so für unbedenklich, dieser §. die Fassung, wie sie von der zweiten Kammer vorgeschlagen worden ist, zu ertheilen, sobald nur der dort beantragte Schlusssatz in Wegfall gelangt. — Tritt die erste Kammer dieser Ansicht bei, so würde die zweite §. des Gesetzentwurfs nunmehr also lauten:

Die Gewerbebefugnisse der städtischen Innungen hinsichtlich des auszuübenden Verbotungsrechtes beschränken sich auf den städtischen Gemeindebezirk nach dem, in der a. St. Ordnung §. 10 und dem jedesmaligen Localstatute bezeich-